



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Direktion D – Internal Security
D.3 – Prävention der Radikalisierung

Brüssel
HOME.D.3

Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – GESTDEM 2021/6570

Sehr geehrte [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 4 November 2021, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am 4 November 2021 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Ihr Antrag hat Bezug auf die *seit 2021 von dem Radicalisation Awareness Network (RAN) durchgeführten Peer Reviews der gesammelten "inspiring practices"*.

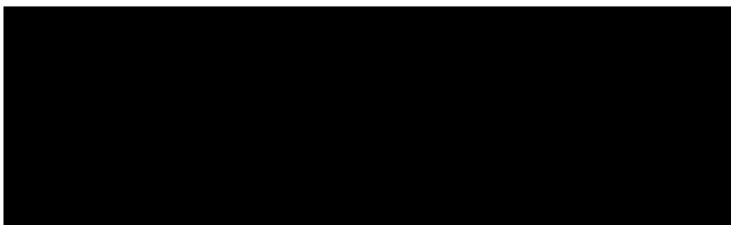
Insbesondere beantragten Sie die folgenden Unterlagen:

- „- die Kriterien nach denen die Bewertung erfolgt;
- die Korrespondenz mit den Reviewern;
- etwaige Ergebnisse von bereits durchgeführten Reviews.“

Weiter haben beantragen Sie, Ihnen *alle Einreichungen, die Europäische Kommission aufgrund ihrer Ausschreibung "Call for proposals on prevention of radicalisation (ISFP-2020-AG-RAD)" erhalten hat*, zu schicken.

Wir haben mehr als sechshundsechzig (66) Dokumente identifiziert, die in den Anwendungsbereich Ihres Antrags fallen. Ihr Antrag betrifft eine sehr große Zahl von Dokumenten, die im Einzelnen zu prüfen sind. Eine derart detaillierte Prüfung kann jedoch nicht innerhalb der üblichen Fristen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erfolgen.

Sofern ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten betrifft, sieht Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 jedoch auch die Möglichkeit vor, sich mit dem Antragsteller informell zu beraten, um zu einer angemessenen Lösung zu gelangen.



Im Einklang mit der Rechtsprechung der EU-Gerichte kann eine solche Lösung nur den Inhalt oder die Zahl der angeforderten Dokumente, nicht aber die Antwortfrist betreffen¹. Dies bedeutet, dass der Umfang des Antrags in einer Weise verringert werden muss, dass seine Bearbeitung innerhalb der verlängerten Frist von 15 + 15 Arbeitstagen möglich ist.

Auf der Grundlage der oben genannten Bestimmung bitten wir Sie, das Ziel Ihres Antrags und Ihr besonderes Interesse an den beantragten Dokumenten² anzugeben und zu prüfen, ob Sie den Umfang Ihres Antrags (d. h. den/die Zweck(e) und/oder den erfassten Zeitraum) einschränken könnten, sodass eine geringere Zahl von Dokumenten zu bearbeiten wäre.

Damit Sie Ihren Antrag einfacher eingrenzen können, finden Sie nachfolgend eine Übersicht über die Dokumente und Kategorien von Dokumenten, von denen festgestellt wurde, dass sie Gegenstand Ihres Antrags sind:

- 1. Dokument mit den Kriterien nach denen die Bewertung erfolgt;
- 15. Berichte über die 2020 durchgeführte Expert Reviews;
- 40. Einreichungen erhalten für die Ausschreibung "Call for proposals on prevention of radicalisation (ISFP-2020-AG-RAD)".

Unseren ersten Schätzungen zufolge würde die Bearbeitung Ihres Antrags 40 Arbeitstage³ umfassen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

- Ermittlung der unter Ihren Antrag fallenden Dokumente: 3 Arbeitstage;
- Auffinden der ermittelten Dokumente und Erstellung einer vollständigen Liste: 5 Arbeitstage;
- Bewertung des Inhalts der Dokumente im Hinblick auf die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001: 12 Arbeitstage;
- Abfassung der Antwort: 1 Arbeitstage;
- Schwärzung der Stellen der Dokumente, die unter eine oder mehrere Ausnahmen fallen: 10 Arbeitstage;
- interne Überprüfung und Genehmigung des Beschlussentwurfs: 5 Arbeitstage und
- Vorbereitung der Antwort und der Dokumente für den Versand (Einscannen der bereinigten Fassungen, verwaltungstechnische Bearbeitung usw.): 4 Arbeitstage.

Unseren ersten Schätzungen zufolge können daher höchstens zehn (10) Dokumente innerhalb der verlängerten Frist von 30 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Registrierung Ihres Antrags am 16 Dezember 2021 bearbeitet werden.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2014, *Strack gegen Europäische Kommission*, C-127/13, (im Folgenden „*Urteil Strack gegen Kommission*“), EU:C:2014:2250, Rn. 26-28.

² Urteil *Strack gegen Kommission*, Rn. 28; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2012, *EnBW Energie Baden-Württemberg gegen Europäische Kommission*, T-344/08, EU:T:2012:242, Rn. 105.

³ Unter Berücksichtigung anderer Anträge auf Zugang zu Dokumenten und weiterer Aufgaben, die die zuständigen Bediensteten voraussichtlich im selben Zeitraum zu bearbeiten haben.

Damit wir die Fristen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einhalten können, bitten wir Sie um eine baldige Antwort auf unsere Aufforderung, eine angemessene Lösung vorzuschlagen, und zwar innerhalb von **spätestens fünf Arbeitstagen**:

- per E-Mail: HOME-NOTIFICATIONS-D3@ec.europa.eu

Bei Rückfragen zu unserem Schreiben können Sie uns wie folgt kontaktieren:

- per E-Mail: HOME-NOTIFICATIONS-D3@ec.europa.eu

Sollten wir innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Antwort erhalten, werden wir den Umfang Ihres Antrags einseitig auf die Teile beschränken, die innerhalb der verlängerten Frist von 30 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Registrierung Ihres Antrags am 16 Dezember 2021 bearbeitet werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet



c.c.: HOME-ACCESS-DOCUMENTS@ec.europa.eu